

Die gesetzliche Erbfolge

Was und wie wird geerbt? Gesamtrechtsnachfolge.

Mit dem Tode eines Menschen geht sein Vermögen – ohne dass die Erbin oder der Erbe etwas tun muss oder Kenntnis von dem Erbfall hat – automatisch auf den Erben über. Der oder die Erben werden damit Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers, ohne dass sie oder Dritte, zum Beispiel das Nachlassgericht, irgendwelche Handlungen vornehmen müssen.

Was ist, wenn ich nicht alleine erbe? Erbengemeinschaft.

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. An dem Nachlass-Vermögen sind sie gemeinsam beteiligt. Alleineigentum an einem bestimmten Nachlassgegenstand wie z.B. an einem Einfamilienhaus oder einem Schmuckstück erlangt der einzelne Miterbe erst im Wege der Nachlassauseinandersetzung.

Werden auch die Schulden vererbt?

Für vorhandene Verbindlichkeiten haften die Erben ebenfalls gemeinschaftlich.

Wer erbt nach dem Gesetz? Gesetzliche Erbfolge.

Wenn die Erblasserin/der Erblasser kein Testament hinterlassen und keinen Erbvertrag geschlossen hat, so bestimmt unmittelbar das Gesetz, wer erbt. Die gesetzliche Erbfolge geht davon aus, dass es in der Regel der Interessenlage und dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entspricht, wenn sein überlebende Ehegatte, seine Kinder oder die anderen Verwandten ihn beerben. Sind weder ein überlebender Ehegatte noch Verwandte vorhanden, so wird der Staat gesetzlicher Erbe.

In welcher Reihenfolge erben die Verwandten?

Für die Erbfolge unterteilt das Gesetz die Verwandten in vier Ordnungen. Dabei gilt der Grundsatz, dass nähere Verwandte entferntere ausschließen.

1. Zuerst erben die....

Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, d. h. in erster Linie seine Kinder. Wenn ein Kind nicht mehr lebt, erben dessen Abkömmlinge, also die Enkel und Urenkel des oder der Verstorbenen.

Frau Müller hinterlässt eine Tochter und einen Sohn. Nach ihrem Tode werden beide zu gleichen Teilen Erbe. Ist die Tochter vor der Mutter gestorben und hinterlässt sie zwei Kinder, so treten diese an ihre Stelle: der Sohn erbt dann die Hälfte, die beiden Enkelkinder je ein Viertel. Die Kinder des Sohnes erben nichts.

Erben auch die nichtehelichen Kinder nach dem Gesetz?

Nichteheliche Kinder behandelt das Erbrecht beim Tode der Mutter von je her wie eheliche Kinder. Seit dem 1. April 1998 werden nichteheliche Kinder auch beim Tode des Vaters uneingeschränkt gesetzliche Erben. Für die alten Bundesländer gibt es hiervon eine Ausnahme: Nicht erbberechtigt sind die nichtehelichen Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden. Vor dem 1. April 1998 beerbten nichteheliche Kinder ihren Vater nur dann, wenn sie nach dem 30. Juni 1949 geboren wurden und der Erbfall nach dem 30. Juni 1970 eingetreten war. Neben ehelichen Halbgeschwistern und der Ehefrau des verstorbenen Vaters wurden sie allerdings nicht Mitglieder der Erbengemeinschaft. Anstelle des Erbrechts stand ihnen ein sog. Erbersatzanspruch zu.

Wie verhält sich das gesetzliche Erbrecht von Adoptivkindern?

Wird ein minderjähriges Kind adoptiert, so erbt es von seinen „Adoptiv-Verwandten“ wie ein eheliches Kind. Bei der Adoption Volljähriger beschränkt sich das gesetzliche Erbrecht auf Adoptivkind und Adoptiveltern.

Gehören auch die Stiefkinder zu den gesetzlichen Erben?

Nein, Stiefkinder gehören nicht zu den gesetzlichen Erben. Stiefeltern erben ebenfalls nichts von ihren Stiefkindern. Wer seinem Stiefkind etwas hinterlassen will, kann sie in einem Testament oder Erbvertrag bedenken.

2. Wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind, dann erben...

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des oder der Verstorbenen und ihre Abkömmlinge, also Mutter, Vater, Bruder, Schwester des oder der Verstorbenen. Diese erben nur, wenn keine Verwandten der ersten Ordnung vorhanden sind.

Stirbt also Frau Müller unverheiratet und ohne Kinder, fällt ihr Vermögen an ihre Eltern und, falls diese nicht mehr leben, an ihre Geschwister. Wenn auch diese nicht mehr leben, an ihre Nefen und Nichten oder deren Abkömmlinge. Lebt nur noch ein Elternteil, der andere aber nicht mehr, erbt der lebende Elternteil den ihm zustehenden Anteil. An die Stelle des verstorbenen Elternteils treten seine Abkömmlinge, also Bruder und Schwester des oder der Verstorbenen und deren Abkömmlinge.

3. Sind auch keine Erben der zweiten Ordnung vorhanden, dann erben...

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des oder der Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Leben nur noch die Großeltern, erben sie alleine und zu gleichen teilen. Lebt ein Großelternanteil nicht mehr, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge, also Onkel und Tanten und deren Abkömmlinge, also Vettern und Kusinen des oder der Verstorbenen.

4. Sind auch in der dritten Ordnung keine Verwandten mehr am leben, dann...

Erben der vierten und weiterer Ordnungen sind die Urgroßeltern des oder der Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Ab der vierten Ordnung hat der Gesetzgeber die Erbfolge anders gestaltet, als bei den vorherigen Ordnungen. An die Stelle eines verstorbenen Urgroßelternanteils treten nicht automatisch dessen Abkömmlinge, sondern es erhöhen sich die Erbquoten der lebenden Urgroßelternanteile anteilig,

ohne dass es auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Linie ankommen würde. Wenn nur noch ein Urgroßelternteil lebt, wird dieser folglich Alleinerbe. Leben z. B. drei Urgroßeltern, erbt jeder ein Drittel. Wenn kein Urgroßelternteil mehr lebt, erben diejenigen, die dem Verstorbenen am nächsten verwandt sind, zu gleichen Teilen. Lebt also nur noch ein einziges Kind eines Urgroßelternteils, schließt es Enkel und Urenkel aller Urgroßelternteile aus.

Vorsicht !!! Wer keine nahen Angehörigen hat, sollte die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag regeln, um langwierige Erbenermittlungen, Nachlass-Zersplitterung und Erbstreitigkeiten unter einer Vielzahl von Erben zu verhindern.

Wie wird der Ehegatte im gesetzlichen Erbrecht berücksichtigt?

Wenn der Ehegatte noch lebt, ändert sich die Höhe des gesetzlichen Erbrechts von Verwandten.

Die Höhe des Erbteils des überlebenden Ehegatten hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat und welche Verwandten neben ihm erben.

Vorsicht !!! Kinderlose Ehepaare sind häufig der Meinung, nach dem Tod eines Ehepartners sei der überlebende Teil automatisch Alleinerbe. Das ist aber nicht richtig, auch Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten, evtl. sogar die Großeltern des Erblassers erben mit. Wenn Sie mit der gesetzlichen Regelung nicht einverstanden sind, müssen Sie ein Testament machen oder einen Erbvertrag abschließen!

Tritt die gesetzliche Erbfolge ein, erhält der überlebende Ehegatte, wenn die Eheleute im **gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft** lebten, d. h. wenn kein anderer Güterstand (Gütertrennung, Gütergemeinschaft) ausdrücklich vereinbart wurde, die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte verteilt sich auf die Erben erster Ordnung (Kinder, Enkelkinder, Urenkel u.s.w.). Neben Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten) und neben Großeltern bekommt der Ehegatte drei Viertel. Alleinerbe ist er nur, wenn weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Im Falle des Todes realisierte sich der Zugewinnausgleich somit dadurch, dass sich der gesetzliche Erbteil des Ehegatten um ein Viertel erhöht.

Herr Meier ist verwitwet und hat mit seiner verstorbenen Frau zwei Kinder. Er heiratet zum zweiten Mal eine jüngere Frau, die ebenfalls ein Kind mit in die Ehe bringt. Bei seinem Tode hinterlässt er ein Vermögen von 200 000 €. Erbin wird seine Frau zur Hälfte (ein Viertel bekommt sie als gesetzliche Erbin, ein weiteres Viertel aus dem Zugewinnausgleich). Die beiden Kinder von Herrn Meier aus der ersten Ehe erben je ein Viertel. Die zweite Frau Meier erbt also 100 000 €, jedes der Kinder 50 000 €. Das Stiefkind, das Frau Meier mit in die Ehe gebracht hat, hat kein eigenes gesetzliches Erbrecht (Patchwork-Familie).

Hinweis !!! Wenn Sie die pauschalierte Aufstockung des gesetzlichen Erbteils nicht wollen, müssen Sie in einem Testament oder Erbvertrag etwas anders bestimmen. Im Beispiel könnte Herr Meier seine beiden Kinder aus erster Ehe zu seinen alleinigen Erben einsetzen. Dann bekäme seine zweite Frau nur einen Pflichtteil. In diesem Fall wären das 25.000 €. Zusätzlich könnte sie von ihren Stiefkindern den konkret errechneten Zugewinnausgleich verlangen, soweit überhaupt ein Zugewinn vorhanden ist.

Hinweis !!! Im vorliegenden Fall könnten die Stiefkinder unter bestimmten Voraussetzungen von der Stiefmutter aus dem zusätzlichen Viertel die Bezahlung einer Ausbildung verlangen.

Der pauschalierte erbrechtliche Zugewinnausgleich kann unter Umständen für den überlebenden Ehegatten unter dem Strich auch weniger bringen: Wenn nach einer langen Ehe praktisch das ganze Vermögen Zugewinn des Verstorbenen ist, beträgt der konkret errechnete Zugewinn ohnehin die Hälfte des hinterlassenen Vermögens, also genau das, was dem überlebenden Ehegatten neben den Kindern als gesetzliches Erbteil zusteht.

Herr und Frau Müller haben gemeinsam einen Handwerksbetrieb aufgebaut, deren Inhaber Herr Müller ist und leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Sie haben eine Tochter. Herr Müller verstirbt. Der Wert des Betriebes beträgt 200 000 €. Frau Müller erbt als gesetzliche Erbin neben ihrer Tochter die Hälfte, somit 100 000 €..

Lohnt sich hier eine Ausschlagung der Erbschaft?

Frau Müller kann – wenn sie die Erbschaft ausschlägt – Zugewinnausgleich fordern und von dem restlichen Vermögen noch ihren Pflichtteil verlangen. In diesem Fall beträgt der Zugewinn 200 000 €. Sie hat einen Anspruch auf Zugewinnausgleich i. H. v. 100 000 € und zusätzlich einen Pflichtteilsanspruch i. H. v. 25.000 €.

Hinweis !!! Es kann sich also durchaus lohnen, sich anwaltlich beraten zu lassen, ob man beim Güterstand der Zugewinnngemeinschaft die Erbschaft annimmt oder ausschlägt. Für die Ausschlagung einer Erbschaft besteht allerdings eine Frist von nur sechs Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem der Erbe vom Tode des Erblassers erfährt.

Haben die Eheleute eine ausdrückliche Güterstandsvereinbarung (Gütertrennung, Gütergemeinschaft) getroffen, so gelten andere Regeln.

Was verstehe ich unter dem Sonderrecht „Voraus“?

Unabhängig vom Güterstand erhält der Ehegatte als „Voraus“ die Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke, wenn er gesetzlicher Erbe wird. Erbt er neben Verwandten der ersten Ordnung ist der „Voraus“ eingeschränkt auf diejenigen Gegenstände, die er zur Führung eines angemessenen Haushaltes benötigt.

Hinweis !!! Handelte es sich bei dem Verstorbenen um einen gut verdienenden Arzt oder Unternehmer, kann auch das teure Auto u. U. zum „Voraus“ zählen.

Hat mein geschiedener Ehegatte einen gesetzlichen Erbanspruch?

Nein, geschieden ist man auch vom Nachlass. Zu beachten ist aber, dass das Erbrecht nach gemeinsamen Kindern als Erbe oder Erbin zweiter Ordnung bestehen bleibt. Unter Umständen kommt Ihr geschiedener Ehegatte also doch in den Genuss Ihres Vermögens.

Erbt ein gleichgeschlechtlicher Lebenspartner nach dem gesetzlichen Erbrecht?

Ein gleichgeschlechtlicher Lebenspartner des Erblassers im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist neben Verwandten der ersten Ordnung (Kinder, Enkel, Urenkel u. s. w.) zu einem Viertel und neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwistern, u. s. w.) Großeltern oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Sind weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die ganze Erbschaft.

Iris Böckmann-Weyers
Rechtsanwältin AnwaltMediatorin DAA